

**Tierseuchenverordnung
des Kreises Heinsberg vom 08.08.2017
zur Aufhebung der Tierseuchenverordnung des Kreises Heinsberg
zum Schutz gegen die Amerikanischen Faulbrut der Bienen vom 20.Februar 2017**

Aufgrund des § 12 Bienenseuchen-Verordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 03.November 2004 (BGBl. I S. 2738), die zuletzt durch Artikel 7 der Verordnung vom 17.April 2014 (BGBl. S. 388) geändert worden ist - jeweils in der zurzeit geltenden Fassung - wird Folgendes verordnet:

§ 1

Die Tierseuchenverordnung des Kreises Heinsberg zum Schutz gegen die Amerikanischen Faulbrut der Bienen vom 20. Februar 2017 wird hiermit aufgehoben.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft.

Heinsberg, den 08.August.2017



Kreis Heinsberg

Pusch
Landrat

Bekanntmachungsanordnung:

Die vorstehende Tierseuchenverordnung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Hinweis:

Gemäß § 5 Abs. 6 der Kreisordnung NRW kann die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Kreisordnung NRW gegen die vorstehende Tierseuchenverordnung des Kreises Heinsberg nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Tierseuchenverordnung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber dem Kreis Heinsberg vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heinsberg, den 08. August 2017



Kreis Heinsberg

Pusch
Landrat